



Einwohnergemeinde

ROHRBACH
s'Dorf zum läbe

Datenschutzreglement

**Gemeindeverwaltung
Rohrbach**
Bahnhofstrasse 9
4938 Rohrbach

062 965 31 31
gemeinde@rohrbach-be.ch
www.rohrbach-be.ch

Version: 1.2010

Datenschutzreglement

der Einwohnergemeinde Rohrbach

- Art. 1**
- Listen:
a) Grundsatz
- ¹ Die Gemeinde darf an private Personen systematisch geordnete Daten (Listen) bekanntgeben.
- ² Eine Bekanntgabe zu kommerziellen Zwecken ist untersagt.
- ³ Die Gemeinde führt eine Liste der erteilten Listenauskünfte. Diese Liste enthält Angaben über
- a den Empfänger,
 - b die Auswahlkriterien,
 - c die Anzahl der in der Liste aufgeführten Personen,
 - d das Datum der Bekanntgabe.
- Diese Liste ist öffentlich.
- Art. 2**
- b) Verfahren
- Die erstmalige Bekanntgabe einer Listenauskunft erfolgt ausschliesslich durch Verfügung. Sie setzt ein schriftliches Gesuch voraus.
- Art. 3**
- c) Sperrung
- Jedermann kann von der Gemeinde verlangen, dass sie seine Daten für Listenauskünfte an private Personen sperrt. Der Nachweis eines schützenswerten Interesses ist nicht erforderlich.
- Art. 4**
- d) aus der Einwohnerkontrolle
- ¹ Listen aus der Einwohnerkontrolle dürfen enthalten:
Name, Vornamen, Beruf, Geschlecht, Adresse, Zivilstand, Heimatort, Datum des Zu- und Wegzuges, Jahrgang.
- ² In der Liste aufgeführte Personen werden vor der Bekanntgabe nicht angehört.
- Art. 5**
- e) aus anderen Datensammlungen
- ¹ Die Gemeinde darf Listen aus andern Datensammlungen bekanntgeben wenn
- a sie keine besonders schützenswerten Personendaten enthalten;
 - b keine besonderen Geheimhaltungspflichten (insbesondere Stimmgeheimnis, Steuergeheimnis) entgegenstehen;
 - c keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen;
 - d keine überwiegenden privaten Interessen (insbesondere Schutz des persönlichen Geheimbereiches, des Geschäfts- oder Berufsgeheimnisses) entgegenstehen.

2 Die Gemeinde gibt allen in der Liste aufgeführten Personen vor der erstmaligen Bekanntgabe einer bestimmten Listenauskunft Gelegenheit sich zu äussern. Sie kann diese Anhörung durch eine Bekanntmachung im Amtsblatt und im Amtsanzeiger durchführen. Bei weiteren gleichartigen Gesuchen unterbleibt eine erneute Anhörung.

Art. 6

f) Zuständigkeit

Der Gemeindeschreiber erlässt alle Verfügungen betreffend Listenauskünfte und führt die Liste der erteilten Listenauskünfte.

Art. 7

Eizelauskünfte
aus der Einwohner-
kontrolle

¹ Bei Einzelauskünften aus der Einwohnerkontrolle darf die Gemeinde neben den Angaben gemäss Artikel 4, Absatz 1 bekanntgeben

- a neuer Wohnort nach Wegzug,
- b zivilrechtliche Handlungsfähigkeit,
- c Titel,
- d Sprache

² Für Einzelauskünfte aus der Einwohnerkontrolle genügt eine formlose Anfrage.

³ Einzelauskünfte aus der Einwohnerkontrolle erteilt die Gemeindeschreiberei.

Art. 8

Information auf Anfrage;
Zuständigkeit

Für die Entgegennahme von formlosen Anfragen und Gesuchen um Akteneinsicht nach Informationsgesetz ist in allen Fällen die Gemeindeschreiberei zuständig.

Art. 9

Aufsichtsstelle
Datenschutz

¹ Die Revisionsstelle ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Artikel 33 des Datenschutzgesetzes.

² Sie erfüllt die ihr in Artikel 34 Datenschutzgesetz zugewiesenen Aufgaben. Sie ist ausserdem dafür besorgt, dass Behördemitglieder und nebenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gemeinde periodisch über die Bedeutung des Amtsgeheimnisses informiert und auf die Gefahren aufmerksam gemacht werden, die das Bearbeiten von Personendaten der Gemeinde in privaten Räumen und mit privaten Personalcomputern mit sich bringt.

³ Sie erstattet einmal jährlich der Gemeindeversammlung Bericht.

⁴ Sie verfügt über eine jährliche Ausgabenkompetenz von Fr. 1'000.00.

Art. 10

Gebühren:
a) Register der Datensammlungen

Die Einsichtnahme in das Register der Datensammlungen ist gebührenfrei.

Art. 11

- b) Einsicht in eigene Akten Auskünfte und Dateneinsicht gemäss Artikel 21 Datenschutzgesetz sind gebührenfrei.

Art. 12

- c) Berichtigung und weitere Ansprüche ¹ Gutheissende Verfügungen gemäss Artikel 23 und 24 Datenschutzgesetz sind grundsätzlich gebührenfrei.
² Hat die ersuchende Person zur widerrechtlichen Bearbeitung Anlass gegeben, so wird eine Bearbeitungsgebühr von 30 bis 200 Franken erhoben.
³ Für abweisende Verfügungen wird eine Bearbeitungsgebühr von 100 bis 400 Franken erhoben.

Art. 13

- Inkrafttreten ¹ Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.
² Es hebt das Datenschutzreglement vom 20. Januar 1993 auf.

Die Versammlung der Einwohnergemeinde Rohrbach vom 7. Dezember 2009 hat das vorliegende Reglement genehmigt.

Rohrbach, 20. Januar 2010

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE

Der Präsident:
Sig. P. Hirschi

Der Sekretär:
Sig. A. Appenzeller

Auflagezeugnis

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber bescheinigt, dass das Reglement vorschriftsgemäss 30 Tage vor der beschlussfassenden Einwohnergemeindeversammlung vom 7. Dezember 2009 öffentlich in der Gemeindeschreiberei aufgelegt hat. Die Einsprachefrist von 30 Tagen ist unbenutzt abgelaufen.

Rohrbach, 20. Januar 2010

Der Gemeindeschreiber
Sig. A. Appenzeller